

Informationsvorlage



Vorlage Nr.: IV/227/2021

Federführung: Bürgermeisterin	Datum: 20.10.2021
Bearbeiter:	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ortsrat Hunteburg	04.11.2021	öffentlich
Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen	09.11.2021	öffentlich
Ortsrat Bohmte	10.11.2021	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder gemäß § 91 Abs. 4 i.V.m. § 60 NKomVG

Sachverhalt:

Gemäß § 91 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ortsratsmitglieder förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Mit der Verpflichtung wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG) verbunden und ihr vorangestellt. Beides obliegt dem bisherigen Ortsbürgermeister. Nicht anwesende Mitglieder werden in der darauffolgenden Sitzung verpflichtet und belehrt.

Mit der Pflichtenbelehrung weist der bisherige Ortsbürgermeister die Ortsratsmitglieder auf die ihnen nach den §§ 40, 41, 42 NKomVG obliegenden Verpflichtungen hin. Angesprochen sind hier

- § 40 NKomVG – Amtsverschwiegenheit,
- § 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot,
- § 42 NKomVG – Vertretungsverbot.

Weder die Verpflichtung noch die Pflichtenbelehrung sind Voraussetzung für die Ausübung der Mandatstätigkeit, haben also nur symbolischen Charakter. Sie haben insbesondere nicht die Wirkungen der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, machen die Ortsratsmitglieder also nicht zu für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des Strafrechts; nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 9. Mai 2006) sind kommunale Mandatsträger, solange sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut werden, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Vertretung und den dazugehörigen Ausschüssen hinausgeht, auch keine Amtsträger im strafrechtlichen Sinne, können also nicht für Straftaten im Amt, wie z. B. Vorteilsnahme und Bestechlichkeit, zur Verantwortung gezogen werden.

Die Wirkung der förmlichen Verpflichtung erschöpft sich in dem nachdrücklichen Appell an das Pflichtbewusstsein der Ortsratsmitglieder, den ihnen kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nachzukommen.

Das Erfordernis, die Pflichtenbelehrung aktenkundig zu machen (§ 43 Satz 2 NKomVG), wird mit der Niederschrift über die konstituierende Ortsratssitzung erfüllt.

Beschluss:

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
☐	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

☐	im Ergebnishaushalt	Produkt: Kostenstelle:
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckung erfolgt durch	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Jährliche Folgekosten:		

☐	im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20		☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt durch	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
☐	durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen: